

Der freiwillige Eintritt der Landsturmmänner des zweiten Aufgebotes in die Landwehr.

In der „Wiener Zeitung“ werden Weisungen für den freiwilligen Eintritt der in den Jahren 1865 bis 1872 geborenen Landsturmpflichtigen in die Landwehr bekanntgegeben. Folgende Grundsätze sind aufgestellt worden:

1. Die gedienten Landsturmpflichtigen können — die physische Eignung vorausgesetzt — bis zu den im Punkte 6 festgesetzten Maximalzahlen als Freiwillige auf Kriegsdauer zu den gleichen Waffen (Truppengattungen) — gleichgültig ob Heer oder Landwehr — assentiert werden, bei welchen sie seinerzeit präsent gedient, beziehungsweise die erste militärische Ausbildung mitgemacht haben. Die freiwillige Assentierung gedienter Landsturmpflichtiger auf Kriegsdauer zu einer anderen Waffen- (Truppen-) Gattung als zu jener, bei der sie seinerzeit präsent gedient, beziehungsweise die erste militärische Ausbildung mitgemacht haben, dann zu der Kriegsmarine ist unzulässig. Gediente Landsturmmänner der Kriegsmarine dürfen freiwillig auf Kriegsdauer nur zu den Landwehrtruppen eintreten.

Als gediente Landsturmmänner sind diejenigen Leute anzusehen, die eine militärische Charge erreicht haben, ferner solche, die wenigstens ein Jahr präsent gedient haben, endlich diejenigen, die mindestens eine achtwöchige erste militärische Ausbildung genossen und wenigstens zwei Waffenübungen abgeleistet haben.

2. Als letzter Termin für den freiwilligen Eintritt der erwähnten, bei der Musterung für den Dienst mit der Waffe geeignet befundenen Landsturmpflichtigen in die Landwehr wird der Tag vor dem allgemeinen Einrückungstermin des betreffenden Landsturmjahrganges festgesetzt. Die Landwehr- (Landeschützen-) Ergänzungsbezirkskommandos dürfen demnach freiwillige Assentierungen solcher Landsturmpflichtiger nur bis zu dem genannten Zeitpunkte vornehmen.

3. Eine Ausnahme von den vorstehenden Bestimmungen tritt nur bezüglich jener Landsturmpflichtigen ein, die den freiwilligen Eintritt auf Kriegsdauer in die Landwehr zwar nach ihrer Präsentierung zum Landsturmdienste, aber zu demselben Truppenkörper anstreben, zu dem sie auf Grund der Aufstellung eingeteilt wurden. In diesem Fall ist die freiwillige Assentierung an keinen Termin gebunden, der Präsenzdienst schließt unmittelbar an den Landsturmdienst an.

4. Diejenigen, die freiwillig auf Kriegsdauer in die Landwehr eintreten, haben den Präsenzdienst spätestens mit dem ihrer Assentierung nächstfolgenden allgemeinen Einrückungstermin der Landsturmpflichtigen anzutreten.

5. Der freiwillige Eintritt auf Kriegsdauer in die Landwehr von Landsturmpflichtigen, die bei der Landsturm musterung als für den Dienst mit der Waffe nicht geeignet erklärt wurden, ist zwar an die Aufnahmsbewilligung des Truppenkörpers, nicht aber an einen Termin gebunden.

6. Für den freiwilligen Eintritt auf Kriegsdauer werden für die einzelnen Waffen- (Truppen-) Gattungen, und zwar für folgende Kategorien:

- a) gediente Landsturmpflichtige mit Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen, b) gediente Landsturmpflichtige ohne Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen, c) nichtgediente Landsturmpflichtige mit Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen und d) nichtgediente Landsturmpflichtige ohne Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen nachstehende Maximalzahlen festgesetzt:

I. Landwehr = Fußtruppen: a. bis d. im allgemeinen unbeschränkt.

II. Landwehr = Kavallerie: bei jedem Landwehr- Ulanenregiment von der Kategorie a. 5, b. 10, c. 2 und d. 3; bei der Reitenden Tiroler (Dalmatiner) Landeschützendivision von der Kategorie a. 3, b. 5, c. 1 und d. 2.

III. Landwehr = Feldkanonen- und Feldhaubitzen-division: bei jeder Ersjagbatterie von der Kategorie a. 3, b. 10, c. 2 und d. 3.

Bei der Landwehrkavallerie und Landwehrfeldartillerie können nur jene Freiwilligen auf Kriegsdauer mit dem Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen — ohne Rücksicht, ob gedient oder nichtgedient — die Aufnahmsbewilligung erhalten, die ein eigenes, kriegsdiensttaugliches und vorchriftsmäßig gefatteltes Reitpferd mitzubringen sich verpflichten.

Die als Gagisten ohne Rangklasse, Unteroffiziere und Gefreite (Patrouilleführer) aus dem gemeinsamen Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr oder der Gendarmerie entlassenen Landsturmpflichtigen der in Rede stehenden Geburtsjahrgänge, die als Freiwillige auf Kriegsdauer assentiert werden und die seinerzeit innegehabte Charge dokumentarisch nachzuweisen vermögen, sind in ihre frühere, beziehungsweise in die äquiparierende Charge (Gagisten ohne Rangklasse zu Feldwebeln, beziehungsweise Oberjägern) zu befördern, vorausgesetzt, daß sie des Anspruches auf die Wiederverleihung der früher bekleideten Charge nicht verlustig geworden sind.

Der freiwillige Eintritt auf nur eine dreijährige Präsenzdienstpflicht nach § 19 : 6 W. G. unterliegt keiner Beschränkung.

Die vorstehenden Bestimmungen haben auch für jene im Jahre 1873 und später geborenen Landsturmpflichtigen Geltung, bei denen die Landsturmpflicht wegen ihres vorzeitigen Eintrittes schon vor dem 42. Lebensjahre geendet hat und die durch die neuen Landsturmgesetze wieder landsturmpflichtig geworden sind.

* * *

Da in der unter Nr. 1 gegebenen Weisung nur bei Gedienten der freiwillige Eintritt an die Bedingung geknüpft ist, daß sie zur gleichen Truppengattung sich melden, bei der sie seinerzeit präsent gedient haben, so ist bei Nichtgedienten die Aufnahme in allen Truppenkörpern — unter den in Nr. 6 aufgezählten Einschränkungen — möglich.